

Das Sihlthal zur Zeit des Marchenstreites

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **9 (1896)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Das Sihlthal zur Zeit des Marchenstreites.¹⁾

Die ältesten urkundlichen Ortsnamen im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Iberg finden sich in der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. vom 2. Sept. 1018. Unter diesem Datum schenkte derselbe nämlich in Zürich zu seinem und seiner Gemahlin Kunigunde Seelenheil dem Kloster Einsiedeln auf persönliche Bitten des Abtes Wirand den „finstern Wald“, in welchem das Kloster liegt, als Eigentum. Die Grenzen dieses Waldes, der „mit Alpen, Forsten, Thälern, Sümpfen, Ebenen, Matten, Weiden, Wasserflüssen, Fischereien, Wildbann, überhaupt mit allen Nuzungen“ dem Kloster übergeben wird, sind folgende: von der Alp Sihl, von welcher der Fluß Sihl (Sylaha) herunterfließt, a) im Süden bis zum Orte Römannes-Wengi (jetzt „Mürten“ resp. Hessisbohl genannt), von da bis zur Quelle des Flüßchens Alp (Alba) mit Einschluß des Alpthals und dem anliegenden Berg Alpegg; b) im Osten von der gleichen (Sihl-) Alp auf die Höhe des Felsens Stagelwand, von da bis zum Sonnenberg (nordöstlich von Willerzell) und von hier bis zum Felsen Rotenfluh (in der Nähe des Einflusses der Alp in die Sihl).

Zwei Ortsnamen fallen hier in Betracht: Sihlalp resp. Sylaha und Stagelwand. Sylaha heißt „tröpfelndes Wasser und bezeichnet kleinere Flüsse, die oft wenig Wasser haben und beinahe austrocknen“²⁾, welche Deutung auf den hier in Frage kommenden oberen Lauf der Sihl vollkommen paßt. Stagelwand bedeutet Gemswand³⁾ und westlich davon liegt die Tierfedern d. i. Gemspfade. Letztere Ortsnamen sind ein deutlicher Beleg für das Vorhandensein eines reichen Wildstandes im „finstern Wald“.

¹⁾ Vergl. P. Odilo Ringholz, Abt Johannes I., S. 71 u. ff.

²⁾ H. Meyer, die Ortsnamen des Kantons Zürich, S. 100.

³⁾ Fasbinder, Religionsgeschichte.

Als Ausgangspunkt der Marchlinie wurde also die Sihlalp angenommen und von da beiderseits die Grenzlinie über den Kamm der Berge gezogen. Die Wasserscheide bildete hier eine ganz scharfe Abgrenzung des Stiftsgebietes. Letzteres umfaßte nach Maßgabe der Schenkung einen Flächeninhalt von 221,3 km². Der Geschichtschreiber Kaiser Heinrich II.¹⁾ urteilt: „Eine rechte That der Kultur dürfen wir es nennen, daß das Kloster Einsiedeln, dem es natürlich am gemäßesten war, den Kaiser zu Zürich aufzusuchen, . . . hier das große bisher noch zu niemandes Nutzen gewesene Walddrevier von der Sihl her bis nach Rotenfluh geschenkt erhielt. Wie hat sich in der Hand dieser Mönche diese Wildnis in eine Stätte vielfachsten Lebens verwandelt.“

Wirklich erwarben sich die Einsiedler Mönche um die Kultur des Sihlbeckens große Verdienste. Bei der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch bedingten Entwicklung der Alpwirtschaft waren die Gotteshausleute darauf angewiesen, die benachbarten Wildnisse zu roden und die bisher öde liegenden Bergweiden zu Ehren zu ziehen. So scheint schon frühzeitig, wie aus den ältesten Urbarien zu ersehen ist, das Gelände von Einsiedeln gegen Willerzell und von da den Bergabhängen rechts von der Sihl entlang über Euthal, Sihlthal, ja bis in die Sihlalp hinauf kultiviert worden zu sein. Nach der Schwyzerseite hin blieb aber das Stiftsgebiet noch unbenuzt; es war und blieb vorläufig noch der „finstere Wald“.

Aus denselben Ursachen und um die gleiche Zeit oder wahrscheinlich noch früher fand auch durch die Schwyzer ein Fortschreiten der Kultivierung des Bodens über Auf-Isberg, Illgau, Oberberg bis an die Grenzen des Stiftsgebietes, später über dieselbe hinaus nach Hefsisbohl und dem heutigen Ober-Isberg statt.

Bei dem in der Folge zum Ausbruch gekommenen Marchenstreit wurde die hier in Betracht fallende Grenzlinie des Stiftsgebietes durch Urteilspruch Kaiser Heinrichs V. vom 10. März 1114 bestätigt, ebenso von König Konrad III. unterm 8. Juli 1143. Ausdrücklich wurde wiederum die Wasserscheide des Gebirges als Marchlinie im Süden bezeichnet.

Durch den Schiedspruch des Grafen Rudolf von Habsburg vom

¹⁾ Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches, Bd. 6, S. 31.

Juni 1217 blieb das obere Sihlthal bis zur Quelle der Sihl im Besitze des Klosters, hingegen rückten die Schwyzer als Anteilhaber der gemeinen Weide im Waag- und Münsterthal bis an den Eingang in dasselbe vor. Born wurde das Sihlthal durch eine Marchlinie abgeschlossen. Dieselbe geht vom Ursprunge des „Thosbach“ dem Bach nach hinunter in die „altfala“ und weiter gegen „wurzen“ (zwischen Studen und Rüti), allwo sie mit der March der gemeinen Weide Vorder- und Hinterrubinen, vom „geharen stock“ (Karrenstock) zusammen trifft. Auf den andern Seiten bildet die Schneeschmelze für das Sihlthal die Grenze.

Schirm- und Rastvögte des Stiftes Einsiedeln waren von den frühesten Zeiten her die Herren von Rapperswil. Den 13. Januar 1283 starb nun Graf Rudolf der jüngere und mit ihm erlosch das edle Haus der Rapperswiler im Mannsstamme. Es kam nun die Rastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln in die Hand der österreichischen Herzoge. In dieser Eigenschaft hatten sie die Pflicht, ihre Untergebenen zu schirmen und zu schützen und die Aufsicht über die Verwalter der Klostergüter (Meier, Keller etc.) zu führen. Hingegen hatten sie als Rastvögte das Recht, über Dieb und Frevel zu richten, Steuern aufzulegen (und allerlei kleinere Einkünfte), das Vogtrecht, d. h. das aus dem Schutzrechte fließende Einkommen zu beziehen. In dem habsburg.-österreichischen Urbarbuche, das auf König Albrechts Befehl in den Jahren 1303—1309 ausgearbeitet wurde, werden die Gefälle der Vogtei Einsiedeln folgendermaßen aufgeführt: „Diu rechtunge über das gotshus zu den Einsidellen. Diu herschaft ist rastvogt uiber das gotshus zu den Einsidelen unde hat das recht, das sie nehmen sol an Sant. Margreten tag (15. Juli) alles das mulchen, das gemulken wirt an Stagelwant und in Wene. Das mag wol treffen uf ein zigern, der vj B gelten sol, und einen meisten, der iij B gelten sol. Die liute, die da umbe geseßen sint, hant geben ze stiure eins jares bi dem meisten XXX lib., bi dem minsten XX pfunt. Sie gabent ouch eines jares LV pfund, unde beschach das nie mer unde mag ouch nicht wol mer beschehen, wan möchtens nicht erliden.“

Unter „Mulchen“ war also sämtliche Milch gemeint, welche am 15. Juli jeden Jahres in Stagelwand und Wene gemolken wurde, resp. die aus der Milch gewonnenen Produkte, Ziger und Meisten,

letztere eine besondere Art Käse. Die Milchprodukte waren jedoch nicht identisch mit den heutigen, indem der Ziger bis ins letzte Jahrhundert in der schweizerischen Milchwirtschaft ungefähr die Stelle des heutigen Fettkäses einnahm und der Käse zum Teil ein minderwertiges Nebenprodukt der Zigerbereitung war. Ein solcher Ziger war etwa 16 Pfund schwer, mit 2 Bechern Salz gewürzt und wurde auf 6 B (6 Fr.) gewertet. Der Käse war dagegen 3 B (3 Fr.), also nur halb so viel wert, als ein Ziger.¹⁾

Die Vogtsteuer betrug jährlich zwischen 20—30 Pfund (400—600 Fr.), eines Jahres sogar 55 Pfund (1100 Fr.). Über das Münzwesen in dieser Zeit sagt Dr. Franz Pfeiffer in den Anmerkungen zum Urbar²⁾: Der Pfening war vom XII.—XV. Jahrhundert die einzige Geldsorte, die in der Schweiz Kurs und Geltung hatte und worin alles berechnet und bezahlt wurde. Man rechnete nämlich immer in Mark (Marca), Pfund (Libra), Schilling (Solidus) und Pfening (Denarius). Aber nur der Pfening war wirklich vorhanden, weshalb er auch die Bedeutung von barem Gelde hat. Mark, Pfund und Schilling hingegen waren nur ideale Rechnungsmünzen. Das Verhältnis vom Pfening zum Schilling und vom Schilling zum Pfunde war fest und unveränderlich: Der Schilling machte 12 Pfening, das Pfund 20 Schilling oder 240 Pfeninge. Dagegen wechselte das Verhältnis des Pfundes zur Mark mit jeder Veränderung des Münzfußes. Anfangs, als die Pfeninge schwerer waren, gingen zwei Pfund auf die Mark, nachher, als sie leichter wurden, bald vier, bald sogar sechs Pfund. Zur Zeit, als das Urbarbuch verfaßt wurde, mögen ungefähr $2\frac{1}{2}$ Pfund oder 50 Schilling (= 600 Pfening) auf die feine Mark gegangen sein. Damals galt z. B.:

Anken, der Napf, ein Buttermaß von $7\frac{1}{2}$ Pfund an Gewicht, 20 Pfening (= 1 Fr. 70 Rp.),

¹⁾ Eine ausführliche Schilderung der Zigerbereitung, wie sie bis ins letzte Jahrhundert üblich war, liefert Zah, Goldau, S. 339. — Den 18. Juli 1601 verordnete der Rat in Schwyz: „Uff disen Tag ist geordnet, dz vßkündt würde, Ein jeder Ziger, kümener lib. 36 vnd die wißsen 40 wegen söllendt, vnd da sich an einem old mehr was mangels an der gewicht befände: sol vnd mag der Rösser Ime das am Gelt abzücken.“

²⁾ Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. XIX.

Heu, das Fuder 1 Schilling (= 1 Fr.),
 1 Geißhaut 18 Pfening (= 1 Fr. 50 Rp.),
 1 Kuh 12 Schilling 10 Pfening bis 21 Schilling,
 Salz, das Viertel, 3 Schilling,
 Tuch, graues, die Elle 1 Schilling,
 1 Widder 4 Schilling 2c.

In den Jahren 1308—1311 entbrannte neuerdings die Fehde zwischen Schwyz und Einsiedeln. Vom Sihlthal bis zur Altmatt drangen die Landleute von Schwyz über die Grenzlinie vom Jahre 1217 vor, benützten die Weiden, setzten eigenmächtig Marchsteine längs der Grenze vom Sihl- bis ins Alpthal, bahnten durch Klostergrüter neue Wege und hinderten das Stift auf der Strecke zwischen Studen und Steinbach an der Ausübung seiner Fischerei- und Jagdrechte. Sie überfielen des Gotteshauses Leute und Hirten im Sihl- und Münsterthal 2c., erbrachen Stallungen und Scheunen, raubten Heu, Geräte, Mulchen und Vieh 2c. Das Stift betonte sodann vor den bischöflichen Offizialen namentlich den Schaden, den die Schwyzer an seinen Gütern, besonders an dem Gute Rubinen am Eingange des Sihlthales verübt hatten. Das Urteil lautete alsdann auf Rückgabe der entrissenen Güter, auf Schadenersatz im Betrage von 400 Mark (20000 Fr.), auf eine Buße von 100 Mark (5000 Fr.) und Bestreitung der Kosten des Rechtsverfahrens. Diesem Urteile gaben die Schwyzer jedoch keine Folge. Peter Locholf fuhr sogar gegen Recht und des Königs Verbot auf die Gotteshausgüter zu Rubinen und verwüstete sie mit 300 Mann. Zur Beilegung des Streites einigte man sich endlich auf ein Schiedsgericht, welchem das Kloster 1311 die Klagenpunkte gegen die Schwyzer schriftlich (den sog. Einsiedler Klagerodel) vorlegte.¹⁾

Das Schiedsgericht konnte sich nicht einigen, der Entscheid kam an den Obmann. Den 19. Juni 1311 verurteilte Ritter Rudolf Mülner, der ältere, von Zürich, als Obmann in dem Rechtsstreit zwischen Abt und Convent von Einsiedeln gegen die Landleute von Schwyz, da die schwyzerischen Schiedsleute nicht leugneten, daß sie den Abt und sein Gotteshaus der Güter in „Rubinen“, an „Böygen“

¹⁾ Vergleiche P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. v. Schwanden, S. 117, § 1, 7 und 19.

(Beugen unterhalb Rubinen), „am Orte“ zc. entwert haben, die Schwyzer dazu, dem Gotteshause diese Güter zurückzuerstatten und es in ruhigem Besitz derselben zu lassen, so lange sie ihm dieselben nicht auf dem Rechtswege abgewonnen haben, ferner für den Schaden, den sie dem Gotteshaus mit Brand, Niederbrechen, Heimsuchung oder anderswie an Leuten und Gut zugefügt haben, wenn das letztere sie darum anspricht, nach dem Entscheid der Schiedleute oder der Mehrheit unter ihnen oder des Obmanns, falls es an ihn kommt, Entschädigung zu leisten; dagegen behielt er den Schwyzern vor, daß sie allfällige Ansprachen auf die genannten Güter auf dem Rechtsweg geltend machen können. Diesen Entscheid beachteten jedoch die Schwyzer nicht.

Es werden also hier bereits drei mit Namen angeführte Güter des Abtes von Einsiedeln im Sihlthale genannt, nämlich Rubinen (schon im Klagrodel, §§ 1, 7 und 19 genannt), Böygen, und am Orte. Rubinen, mit kurzer Mittelsilbe, lat. ruina, ital. rovina = Rübi, Rußi, Rußinen heißt ein Ort, wo kleinere Bergabstürze (Schlipfe) vorgekommen sind.¹⁾ Das Gut Rubinen liegt am Eingange des hintern Sihlthales, südöstlich vom Haldeli, Studen gegenüber. Wie aus dem Klagrodel, § 1, zu ersehen, war dieses Gut von besonderem Werte, da das Urteil auf einen Schadenersatz im Betrage von 400 Mark lautete und laut § 19 Peter Locholf dieses Gut verwüstete mit 300 Mann. Durch den Thosbach (Dossbach) wird die Rubinen in einen westlichen und östlichen Teil, die vordere und hintere Rubinen getrennt. Böygen liegt unterhalb Rubinen gegen die Sihl zu, südöstlich von Studen. Während der Ortsnamen Beugen verloren gegangen ist, hat sich der Name „am Ort“ erhalten in dem heutigen „Ort“, womit die Güter südöstlich von der Kirche in Studen bezeichnet werden.

Die Gotteshausleute als Nutznießer dieser Güter hatten kein wahres Eigentumsrecht hieran, nach dem Grundsätze, daß der Unfreie wahren Eigentums unfähig sei. Sie mußten dem Abte den Grund- oder Bodenzins bezahlen. Durch den Hofrodel war festgesetzt: „Es soll niemand keinen Inzang noch keinen rauhen Wald innehaben ohne eines Herrn Abtes Hand und Wille und ohne Zins.“ (I. 18.) Die Verzeichnisse der Grundzinse, welche keiner willkürlichen Erhöhung

¹⁾ P. Odilo Ringholz, Abt Johannes I., S. 102.

fähig waren, nannte man Urbarien. Im Urbar 2 vom Jahre 1331 begegnen wir den ersten Privatnutznießern der Sihlthalgüter. Bei dem Verzeichniß der Zinse von den Besitzungen des Gotteshauses Einsiedeln innert dem Berge Ezel wird angeführt: ¹⁾

Uricus Geisser von dem Orte ij. pi. (picaria putiri).

R. von Steinowe von dem Orte ij. pi.

H. von Steinowe [von dem Orte I.] pi.

Das Urbar 3 meldet: ²⁾ Item Hans von Steinow von der Rubinon j becher.

Ein Becher oder Napf Butter wird im österreichischen Urbar zu 20 Pfening (1 Fr. 70 Rp.) angeschlagen. Obige drei Nutznießer vom Ort zinseten also miteinander 5 Becher Butter à 7½ Pfund = 37½ Pfund oder nach dem damaligen Geldwert Fr. 8. 50.

Im Jahre 1350 wurde endlich durch Spruch des Abtes von Disentis, des einsiedelnischen Konventualen Thüring von Attinghausen, der Marchenstreit beendet. In der Vergleichsurkunde vom 8. Febr. genannten Jahres bezeichnet er eine genaue Grenzlinie des Stiftsgebietes im Süden, welche die Güter des Klosters von denen der Schwyzer scheiden sollte. Dem Gotteshaus sollen im Sihlthal nachgeschriebene Güter verbleiben: „Das sint die Steuel an Horhütten, an wistannen, aber daz Güt, daz man nemmet Rubinun jnrenthalb dem alten Runse des Dossbaches vnz an den Bach vnd den selben Bach ab vnz in das wasser, daz man nemmet Jagmatt, aber den Böigen vnd di hütten zü dem Böigen, vnd von der hütten ab vber daz Breitriet vnz vnden an Blatten in daz wasser, daz man nemmet Minstri zc.“

Durch diesen Schiedsspruch verlor also Einsiedeln das Ort, den Ochsenboden und das ganze hintere Thal der Sihl, sowie den Anteil an der gemeinen Weide. Die obige Grenzlinie wurde jedoch 1537 etwas modifiziert, — namentlich bei der Sihlthalhütte, so daß die jetzige Bezirksgrenze zwischen Schwyz und Einsiedeln sich nicht mehr mit der Grenzlinie von 1350 deckt. Im Jahre 1537 gehörten nämlich die Sihlthalgüter bereits wieder zum Stiftsgebiete.

In der Urkunde von 1018, wo unter den Grenzpunkten des Stiftsgebietes die Sihlalp aufgeführt wird, findet sich die erste

¹⁾ U. 2, S. 121.

²⁾ U. 3, S. 23.

Erwähnung von Alpen auf dem Boden der Waldstätte. Die Mönche lernten frühzeitig den Wert der Alpwirtschaft schätzen, da die Viehzucht und die damit verbundene Milchwirtschaft die erste Stelle unter den Nahrungsquellen einnahmen. Im österreichischen Urbar von 1303 werden auch die Alpen Stagelwand und Weni genannt. Die Einkünfte des Klosters Einsiedeln bestanden, wie bereits oben gesagt, aus Milchprodukten, Ziger, Käse und Butter. Durch die im Anfang des XII. Jahrhunderts beginnenden Grenzfehden der Schwyzer mit dem Stift Einsiedeln verlor jedoch letzteres einen großen Teil seines ursprünglichen Gebietes. Zu allen Zeiten müssen aber die großen Verdienste der Mönche im „finstern Walde“ um die Urbarmachung des Sihlbeckens anerkannt werden, „es hat sich in der Hand dieser Mönche diese Wildnis in eine Stätte vielfachsten Lebens verwandelt“.

II. Das Sihlthal bis zum wagnerischen Kauf im Jahre 1503.

Nach Beendigung des Marchenstreites hatten die Schwyzer das Ort, den Ochsenboden, die Stagelwand und Weni in Besitz, ebenso das ganze obere Sihlthal. Ob nun die Besitzesübertragung dieser Güter und Alpfahrten auf einzelne Private kauf- oder schenkungsweise geschah, läßt sich nicht ermitteln, ebenso sind die Familiennamen wegen Mangel an bezüglichen Quellen unbekannt. Die ersten urkundlichen Nachrichten über die nunmehr schwyzerischen Sihlthalgüter datieren aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und beziehen sich auf die Alpfahrt Stagelwand¹⁾, „ob dem Sillthal vffgelegen“. Unter Sihlthal ist die heutige Alpfahrt Ochsenboden gemeint und wird dieser Name hier zum ersten Male erwähnt, ohne jedoch den Namen des Eigentümers zu melden. Die Alpfahrt Stagelwand war bereits in zwei Teile geteilt. Die eine Hälfte besaß „Wlin an der Rütty“, ein Landmann zu Schwyz, und verkaufte sie an „Ulrich fröwler“, ebenfalls ein Schwyzer. Die andere Hälfte der Stagelwand gehörte dem Schwyzer „Werni von Kalchoffen“, der sie ebenfalls dem obgenannten Ulrich Freuler verkaufte. Als nun aber der Verkäufer starb, bezog die Witwe des Verstorbenen, eine „Füglin“ von Schwyz, mit

¹⁾ Urkunde von 1437 im Bezirksarchiv Einsiedeln.